

Satzung Schützenverein Eichenlaub Mammendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Eichenlaub Mammendorf" und hat seinen Sitz in Mammendorf. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen und anerkennt als Mitglied dessen Satzungen. Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Mammendorf will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können nur Personen werden, die unbescholten sind.

Der Beitritt zum Verein setzt die Vollendung des 12. Lebensjahres voraus. Das Ersuchen um Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahmebestätigung erfolgt durch Aushändigung der Vereinmitgliedskarte. Personen zwischen 12 und 18 Jahren, die dem Verein beitreten wollen, müssen eine schriftliche Erklärung bzw. die Zustimmung der Eltern vorlegen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch Austritt; dieser muß durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30. 11. des Jahres erfolgen; danach hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das Folgejahr voll zu entrichten.

c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, insbesondere bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, sowie bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Einzahlung gelangte.

Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Das betroffene Mitglied kann zur nächsten Mitgliederversammlung schriftliche Beschwerde einlegen. In beiden Instanzen muß das auszuschließende Mitglied vor der Beschlußfassung gehört werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte; es findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger Zuwendungen statt. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt;
2. Der Vereins-Ausschuss;
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 10 Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, einem Sportleiter, dem Schussmeister der Böllerschützenabteilung und dem Bogenreferenten. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzetteln auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter mitunterzeichnet wird.

§ 11 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus 5, wenn der Verein nicht mehr als 25 Mitglieder hat, sonst 7; bei mehr als 100 Mitgliedern aus 9 Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Ausschussmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1- bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, durch persönliches Anschreiben, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung;
 - c) der Kassenprüfer;
 - d) des Sportleiters;
 - e) des Jugendleiters;
 - f) des Schussmeisters der Böllerschützenabteilung;
 - g) des Bogenreferenten;
 - h) des Schriftführers.
2. Entlastung der Vorstandschaft.
3. Nach Ablauf der Wahrperiode Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder, Wahl der Kassenprüfer.
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
5. Satzungsänderungen.
6. Ehrungen
7. Termine
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden, später nur wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dies verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine vom Schriftführer verfaßte Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Mammendorf treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann. Gleichzeitig gilt dies auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 14 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft im Innenverhältnis

- a) 1. Vorstand: Verfügungsgewalt in eigener Person bis zu einem Betrag von € 500. -, in Vertretung auch für den 2. Vorstand. Über jegliche größere Anschaffungen von schießsportlichen Geräten und Schießanlagen entscheidet die Vorstandschaft zusammen mit dem Ausschuss.
- b) Schatzmeister: Verantwortlich für alle finanziellen Belange.
- c) Sportleiter: Verantwortlich für das gesamte schießsportliche Geschehen, Auf- und Abbau der Schießanlagen, sowie Einkauf des Schießmaterials. Der 2. Sportwart ist verpflichtet, den 1. Sportwart nach besten Kräften zu unterstützen.
- d) Schriftführer: Er hat die Protokolle sowie die Chronik zu führen und den gesamten Schriftverkehr zu erledigen.

Die Satzung wurde geändert bei der Generalversammlung am 22.04.2016 mit Einstimmiger Zustimmung der Mitglieder.



(1. Schützenmeister)